



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **15/44/8.1G**  
Vom **28.10.2015**  
P150339

Ratschlag Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei: Neukonzeption «Sicherheit und Transporte» – Teilrevision des Polizeigesetzes

---

15.0339.02, Bericht der JSSK vom 17.09.2015

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0339.01 vom 24. März 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 15.0339.02 vom 16. September 2015 beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG <sup>1)</sup>) vom 13. November 1996 <sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

### § 20. Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei besteht aus:

2. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (Angehörige des Polizeikorps)

<sup>3</sup> Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus. Sie legen ein Gelübde ab.

### § 29. Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben, namentlich für Bewachung und Transport, leisten den Dienst bewaffnet.

II. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

---

<sup>1)</sup> Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

<sup>2)</sup> SG 510.100